

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung

Mandanteninfo Energiepreispauschale für Arbeitgeber

Die Energiepreispauschale kommt – was das für Sie und ihre Mitarbeiter bedeutet

Arbeitgeber sind grundsätzlich verpflichtet, mit der Lohnabrechnung im September die Energiepreispauschale von 300,00 € an ihre Beschäftigten auszubezahlen.

Wer hat Anspruch?

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen wird die Energiepreispauschale (auch als Energiepauschale bekannt) vom Arbeitgeber ausgezahlt, wenn sie zum 1. September 2022

- in einem gegenwärtigen (d.h. aktuell bestehenden) ersten Dienstverhältnis stehen und entweder
 - o in eine der **Steuerklassen I bis V** eingereiht sind oder
 - o als **geringfügig Beschäftigte** pauschal besteuerten Arbeitslohn (§ 40a Abs. 2 EStG) beziehen.

Arbeitgeber sollen die Energiepreispauschale mit der regelmäßigen Lohnzahlung im September als "Zahlstelle" der Bundesregierung an die Arbeitnehmer auszahlen.

Vorfinanzierung: Verrechnung mit der Lohnsteueranmeldung für August

Arbeitgeber dürfen die an die Angestellten ausbezahlten Energiepreispauschalen mit der einzubehaltenden Lohnsteuer verrechnen und erhalten die ausgezahlten Beträge daher mit der nächsten Lohnsteueranmeldung erstattet.

Bei monatlicher Anmeldung ist das die am 10. September 2022 fällige Anmeldung für den Monat August 2022. Sollte die Summe der ausgezahlten Energiepreispauschalen höher sein als die Lohnsteuerschuld, erfolgt eine Erstattung der Differenz durch das Finanzamt.

Besonderheiten bei Lohnsteueranmeldungszeiträumen Quartal oder Jahr

Für alle Arbeitgeber, die pro Kalenderjahr insgesamt weniger als 5.000 € Lohnsteuer im Jahr zahlen und die Steuer daher nur quartalsweise anmelden (Quartalszahler) erfolgt die Verrechnung der ausbezahlten Energiepreispauschalen in der bis zum 10. Oktober 2022 fälligen Lohnsteueranmeldung für das III. Quartal. Quartalszahler haben zudem die Wahl, ob Sie die Energiepreispauschale im September oder im Oktober an ihre Mitarbeiter auszahlen. Sollten sie zu diesem Kreis gehören, teilen Sie uns bitte mit, ob wir die Auszahlung für Sie im Monat September oder Oktober abrechnen sollen.

Lohnsteuerjahreszahler, die die Lohnsteuer nur einmal jährlich anmelden, ziehen die ausbezahlten Beträge von der zum 10. Januar 2023 fälligen Jahreslohnsteueranmeldung ab.

Alternativ dürfen Lohnsteuerjahreszahler ganz auf die Auszahlung verzichten. Dann erhalten die Mitarbeiter die Energiepreispauschale vom Finanzamt. Dazu müssen aber alle Mitarbeiter zwingend eine Steuererklärung abgeben und bis zur Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2022 warten, um die 300-Euro-Pauschale zu erhalten. Sollten sie Jahreszahler sein, teilen Sie uns bitte mit, ob wir die Auszahlung für Sie im Monat September abrechnen sollen oder ob sie auf die Auszahlung verzichten.

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung

Der Aufwand ist mir zu hoch. Kann ich auf die Auszahlung verzichten?

Nein, bei einer monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteueranmeldung ist dies nicht möglich. Arbeitnehmer haben nach § 117 EStG einen rechtlichen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Auszahlung. Auch eine Auszahlung an nur einzelne Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen.

Nur bei Lohnsteuerjahreszahlern ist ein Verzicht auf die Auszahlung möglich (§ 117 Abs. 3 Satz 3 EStG).

Minijobber/-innen

Auch Minijobber können die Energiepreispauschale bekommen. Dies gilt aber nur, wenn der Minijobber oder die Minijobberin dem Arbeitgeber vor der Auszahlung schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die Bestätigung ist zwingend einzuholen und im Lohnkonto zu dokumentieren.

Wenn der Arbeitgeber gar keine Lohnsteuer-Anmeldungen abgibt (z. B. Minijobs in Privathaushalten im sog. Haushaltscheckverfahren), können die Minijobber die Pauschale nur über eine eigene Steuererklärung geltend machen.

Großbuchstabe E in Lohnsteuerbescheinigung

Damit das Finanzamt in der Einkommensteuerveranlagung weiß, welcher Arbeitnehmer in 2022 schon eine Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber erhalten hat und wer noch nicht, wird die Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG) mit dem **Großbuchstaben E** an das Finanzamt übermittelt.

Steuerpflicht / Sozialversicherungsfreiheit

Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Nur bei Minijobbern wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet. Bei den übrigen Beschäftigten erhöht sie die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und wird im Bruttolohn mit abgerechnet.

Die Energiepreispauschale unterliegt als "sonstiger Bezug" auch dem Lohnsteuerabzug, nicht aber der Sozialversicherung.

Kosten

Der Zusatzaufwand in der Lohnabrechnung für alle Arbeiten in Zusammenhang mit der Energiepreispauschale sowie der Übermittlung des Merkmales "E" in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ist derzeit noch nicht absehbar, da die technische Umsetzung bei der Datev noch offen ist. Insoweit werden wir entweder eine Pauschale pro ausgezahlter Energiepreispauschale oder nach tatsächlichem Zeitaufwand abrechnen.

Die Abrechnung beinhaltet die Beratung und Rückfragen in Zusammenhang der Energiepreispauschale, eine manuelle Abrechnung, Lohnsteuerkontrolle, elektronische Übermittlung des Kennzeichens "E", Management Dokumentation erstes Dienstverhältnis und Dokumentation im Lohnkonto.

Eine Kostenerstattung durch die Finanzverwaltung ist nicht vorgesehen (Nr. 20 FAQ BMF [1]).

Weiterführende Infos:

[1] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html